Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/8116

15. 10. 90

Sachgebiet 7833

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu dem Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 13. November 1987 zum Schutz von Heimtieren — Drucksache 11/6854 —

A. Problem

Grundsätze über die Haltung, die Zucht, den Handel und die tierschutzgerechte Tötung von Heimtieren, außerdem Tierschutzbestimmungen über die Verwendung von Heimtieren zur Ausstellung und Wettkämpfen sowie über die Behandlung streunender Tiere waren bisher nicht in einem Übereinkommen geregelt. Das Übereinkommen liegt für die Mitgliedstaaten des Europarates zur Unterzeichnung vor. Um in der Bundesrepublik Deutschland wirksam zu werden, bedarf es der Ratifikation.

B. Lösung

Durch den vorgelegten Gesetzentwurf sollen die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation des Übereinkommens geschaffen werden.

Zustimmung bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN

C. Alternative

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden sowie die betroffene Wirtschaft werden durch das Gesetz nicht mit Kosten belastet, da die materiellen Anforderungen der vorliegenden völkerrechtlichen Vereinbarungen schon Bestandteil der Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland sind.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wird gebeten, dem Gesetzentwurf zu dem Europäischen Übereinkommen vom 13. November 1987 zum Schutz von Heimtieren — Drucksache 11/6854 — unverändert zuzustimmen.

Bonn, den 12. September 1990

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Müller (Schweinfurt)	**Kißlinger**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Kißlinger

I. Beratungsgang

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zu dem Europäischen Übereinkommen vom 13. November 1987 zum Schutz von Heimtieren wurde dem Deutschen Bundestag in seiner 214. Sitzung vom 31. Mai 1990 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen. Der Ausschuß hat den Entwurf in seiner 86. Sitzung am 12. September 1990 beraten.

II. Inhalt der Vorlage

Das Übereinkommen enthält Grundsätze über die Haltung, die Zucht, den Handel und die tierschutzgerechte Tötung von Heimtieren, außerdem Tierschutzbestimmungen über die Verwendung von Heimtieren zu Ausstellungen und Wettkämpfen sowie über die Behandlung streunender Tiere. Mit dem vorliegenden Ratifikationsgesetz sollen die Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren verbindlich gemacht werden. Nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 GG ist die Ratifikation des Übereinkommens erforderlich, damit es nach Artikel 17 des Übereinkommens in der Bundesrepublik Deutschland wirksam werden kann.

III. Beratung im 10. Ausschuß

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat in seiner Sitzung das Abkommen grundsätzlich begrüßt, da die Regelungen des Europäischen Übereinkommens auch in den Staaten wirksam werden, die noch nicht das Schutzniveau der deutschen Gesetzgeber erreicht haben. Die Fraktion der SPD im Ausschuß war der Ansicht, daß die §§ 5 und 6 des Tierschutzgesetzes in der Form an das Übereinkommen anzugleichen seien, daß das Kupieren der Rute bei bis zu 8 Tagen alten Welpen generell verboten werden müsse. Das im Übereinkommen vorgesehene grundsätzliche Verbot des Kupierens des Schwanzes bei Hunden liege im Interesse des Tierschutzes. Chirurgische Eingriffe zur modischen Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes bei Tieren seien im Hinblick auf die Schmerzen, die den Tieren durch diese Eingriffe zugefügt werden, ethisch nicht vertretbar und können aus Sicht des Tierschutzes, so die Fraktion der SPD, nicht mehr akzeptiert werden. Dies entspreche auch einem Begehren des Bundesrates.

Von seiten der Fraktionen der CDU/CSU und FDP wurde herausgestellt, daß die materiellen Anforderungen in der Bundesrepublik Deutschland bereits „sehr weitgehend" seien. Lediglich an zwei Stellen würden sich Abweichungen ergeben. So dürften in der Bundesrepublik Deutschland kaltblütige Wirbeltiere bereits an 14jährige Kinder ohne Erlaubnis des Erziehungsberechtigten abgegeben werden. Im übrigen habe der Bundesrat in seiner Stellungnahme darum gebeten, das grundsätzliche Verbot des Kupierens baldmöglichst in das Tierschutzgesetz zu übernehmen; dies wurde seitens der Fraktionen der CDU/CSU und FDP grundsätzlich akzeptiert. Bei der nächsten Novellierung sei zu prüfen, in welcher Weise diesem Anliegen Rechnung getragen werden könne. Das seinerzeit im Entwurf der Bundesregierung zur Novellierung des Tierschutzgesetzes bereits enthaltene Verbot sei aufgrund von Interventionen der Hundezüchterverbände herausgenommen worden. Darüber hinaus könne man die Ratifizierung des Übereinkommens nicht bis zur Änderung des Tierschutzgesetzes aufschieben. In diesem Zusammenhang wurde auf Artikel 21 des Übereinkommens verwiesen, wonach die einzelnen Mitgliedstaaten hinsichtlich Artikel 6 und Artikel 10 Nr. 1 Buchstabe a des Übereinkommens von einer Vorbehaltsregelung Gebrauch machen können; ein solcher Vorbehalt wird im Hinblick auf die noch im deutschen Tierschutzrecht abweichende Regelung durch die Bundesregierung erklärt.

Die Fraktion DIE GRÜNEN begrüßte grundsätzlich das Übereinkommen zum Schutz von Heimtieren, bemängelte jedoch, daß es nicht so weitgehend sei, wie man es sich von seiten der Fraktion DIE GRÜNEN gewünscht habe.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde mehrheitlich — bei Stimmenthaltung der Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN — angenommen.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, dem Gesetzentwurf — Drucksache 11/6854 — zuzustimmen.

Bonn, den 12. September 1990

Kißlinger

Berichterstatter



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333